



# Kur Informationsblatt

**Krankenfürsorgeanstalt (KFA)**

**Chefärztlicher Dienst**

Hauptplatz 1, 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-5911 oder 5912

[kfa.chefarzt@stadt.graz.at](mailto:kfa.chefarzt@stadt.graz.at)

[graz.at/abteilung](http://graz.at/abteilung)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Kur</b> .....	<b>2</b>
1.1 Allgemeines .....	2
1.2 Wann ist eine Kur notwendig? .....	2
1.3 Was kann im Zuge einer Kur gewährt werden? .....	2
1.4 Welche Ziele hat der Kuraufenthalt? .....	2
1.5 Wie oft kann ein Kuraufenthalt beantragt werden? .....	3
1.6 Wie lange ist ein bewilligter Kurantrag gültig? .....	3
1.7 Kann der Kurort selbst gewählt werden? .....	3
1.8 Wie lange dauert ein Kuraufenthalt und gilt dieser als Krankenstand? .....	3
1.9 Wer ist für Kuraufenthalte zuständig? .....	3
<b>2 Kurkosten</b> .....	<b>4</b>
2.1 Wer übernimmt die Kosten für einen Kuraufenthalt? .....	4
2.2 Gibt es einen Zuschuss zu Kuraufenthalten? .....	4
2.3 Reise- und Kurarztkosten? .....	4
<b>3 Kurvoraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
3.1 Gibt es Voraussetzungen für eine Kur? .....	4
3.2 Was ist eine Therapieserie? .....	4
<b>4 Kurbewilligung</b> .....	<b>5</b>
4.1 Was ist für eine Kurbewilligung zu tun? .....	5
4.2 Was passiert mit dem Kurantrag? .....	5
4.3 Der Kurantrag wurde genehmigt .....	5
4.4 Und nach der Kur .....	6
<b>5 Kuranstalten</b> .....	<b>7</b>
5.1 Welche Kuranstalten haben einen Vertrag mit der KFA .....	7
5.2 Bei welche Kuranstalten ist ein Kurzuschuss möglich .....	7
<b>6 Gesundheitsvorsorge aktiv (GVA)</b> .....	<b>8</b>
6.1 Was ist die Gesundheitsvorsorge aktiv? .....	8
6.1 Voraussetzungen und Fristen für GVA? .....	8
6.1 Welche GVA-Partner hat die KFA? .....	8
<b>Impressum</b> .....	<b>8</b>

## Vorwort

Gestresst, müde und krank – wenn verschriebene Medikamente und Therapien nicht mehr weiterhelfen, muss die behandelnde Ärzt:in beurteilen, ob zur Erholung und Förderung der Arbeitsfähigkeit eine Kur medizinisch notwendig ist.

Erfahren Sie, wie lange ein Kuraufenthalt dauert, wie der Antrag auf Kur gestellt wird und welche Maßnahmen nach erfolgter Antragstellung gewährt werden.

Eine Kur soll, im Gegensatz zu den „wiederherstellenden“ Rehabilitationsmaßnahmen, Ihre begonnene Lebensstiländerung positiv und nachhaltig verstärken und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit sowie der allgemeinen Gesundheitsvorsorge beitragen.

Damit das Verfahren des Kurantrags rasch und in Ihrem Sinne erledigt werden kann, brauchen wir Ihre Unterstützung. Der Kurantrag kann von uns nur bearbeitet werden, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist und inkl. aller benötigten Unterlagen bei uns einlangt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Änderungen auf den Kuranträgen immer durch den behandelten Arzt, die Ärztin mit einer Korrekturparaphe abzuzeichnen sind. Fehlt diese, müssen wir den Kurantrag leider aus formellen Gründen ablehnen.

Ziel des Kuraufenthaltes sind:

- Behebung oder Verbesserung von indikationsbezogenen Funktionseinschränkungen
- Vermeidung der Pflegebedürftigkeit bzw. Erhaltung oder Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit
- Verminderung von Risikofaktoren
- Erhaltung der Arbeitsfähigkeit

**Bitte beachten: Für Kuranträge von Vertragsbediensteten ist die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zuständig. Vertragsbedienstete richten Ihren Kurantrag an die PVA.**

Ihr KFA-Team  
Graz, Feb. 2024

# 1 Kur

## 1.1 Allgemeines

Eine Kur soll Ihre begonnene Lebensstiländerung positiv und nachhaltig verstärken und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit sowie der allgemeinen Gesundheitsvorsorge beitragen.

Zu diesem Zweck können Sie innerhalb von sechs Jahren, im zwei Jahresabstand, drei Kuren in Anspruch nehmen. Nach der dritten Kur, ist eine Pause von sechs Jahren bis zur nächsten Kur vorgesehen.

Im gesamten Versicherungszeitraum können Sie sechs Kuraufenthalte in Anspruch nehmen, welche direkt zwischen den Kuranstalten und der KFA-Graz abgerechnet werden. Eine häufigere Inanspruchnahme ist nur bei „besonderer medizinischer Begründung“ möglich. Die ärztliche Beurteilung erfolgt wiederum durch den KFA-Chefarzt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für drei weitere Kuraufenthalte einen Kostenzuschuss zu beantragen.

Für die Bearbeitung von Kuranträgen von **Vertragsbediensteten** ist ausschließlich die **Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zuständig**.

## 1.2 Wann ist eine Kur notwendig?

Bei der klassischen Kur handelt es sich um eine medizinische Maßnahme zur Erhaltung und Festigung der Gesundheit bzw. zur Linderung von chronischen Leidenszuständen. Ob und wann eine Kur notwendig ist, entscheidet in der Regel Ihre behandelnde Ärzt:in.

Beispiel: Kurantrag für Patient:innen mit größeren Gelenkproblemen, die durch Abnutzung oder Fehlbelastungen entstanden sind.

## 1.3 Was kann im Zuge einer Kur gewährt werden?

Folgende Maßnahmen können nach erfolgter Kurantragstellung gewährt werden:

- stationäre Aufenthalte in Kureinrichtungen mit welchen die KFA einen Vertrag hat
- Kostenzuschüsse zu einem Kuraufenthalt

## 1.4 Welche Ziele hat der Kuraufenthalt?

Ziel des Kuraufenthaltes ist die Behebung oder Verbesserung von indikationsbezogenen Funktionseinschränkungen, die Verminderung von Risikofaktoren (Prävention), die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und die Vermeidung der Pflegebedürftigkeit bzw. Erhaltung oder Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit.

Im Rahmen einer Kur können zu diesem Zweck folgende Krankheiten therapiert werden:

- Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates
- Stoffwechselerkrankungen
- Atemwegserkrankungen
- Hauterkrankungen
- periphere arterielle Verschlusskrankheiten

### 1.5 Wie oft kann ein Kuraufenthalt beantragt werden?

Ein Kuraufenthalt kann bei medizinischer Notwendigkeit innerhalb von sechs Jahren maximal dreimal beantragt werden. Eine Wiederholungskur kann frühestens 12 Monate nach Beendigung der letzten Kur beantragt werden. Innerhalb des gesamten Versicherungszeitraum können sechs Kuraufenthalte beantragt werden, welche direkt zwischen der Kuranstalt und der KFA abgerechnet werden. Eine häufigere Inanspruchnahme ist nur bei „besonderer medizinischer Begründung“ möglich.

Nach Ablehnung eines Antrages, kann ein neuerlicher Antrag bei wesentlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patient:inn bzw. einer erneuten Erkrankung eingebracht werden. Die ärztliche Beurteilung erfolgt durch den KFA-Chefarzt.

Info: Zusätzlich zu den sechs Kuraufenthalten in Direktverrechnung, können für drei weitere ein Kurkostenzuschuss beantragt werden.

### 1.6 Wie lange ist ein bewilligter Kurantrag gültig?

Die Bewilligung eines Kurantrages ist nur begrenzt gültig. Die **Kur** muss **innerhalb von zwölf Monaten** ab Bewilligungsdatum **angetreten werden**. Anderenfalls verfällt die Bewilligung.

### 1.7 Kann der Kurort selbst gewählt werden?

Der Kuraufenthaltsort kann nicht selbst gewählt werden. Wir versuchen aber, angegebene Wünsche zu berücksichtigen. Die gewünschte Einrichtung muss in einem Vertragsverhältnis mit der KFA stehen und die entsprechenden Therapien in der vorgeschriebenen Qualität für die angegebene Indikation anbieten.

### 1.8 Wie lange dauert ein Kuraufenthalt und gilt dieser als Krankenstand?

Ein Kuraufenthalt dauert in der Regel 22 Tage. Bei medizinischer Notwendigkeit kann dieser durch den KFA-Chefarzt auf Antrag verlängert werden. Eine bewilligte Kur gilt als Krankenstand.

### 1.9 Wer ist für Kuraufenthalte zuständig?

Für den Kuraufenthalt, die Bewilligung ist grundsätzlich der zuständige Sozialversicherungsträger (Kranken- oder Pensionsversicherung) zuständig. Voraussetzung ist eine bestimmte Versicherungszugehörigkeit.

**Stadt Graz | KFA | Chefärztlicher Dienst**

Hauptplatz 1, 8011 Graz | Tel.: +43 316 872-5911 od. 5912 | kfa.chefarzt@stadt.graz.at | graz.at/kfa

**Parteienverkehr** Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr mit Terminvereinbarung | UID: ATU36998709 | Alle Informationen zur DSGVO finden Sie unter [graz.at/datenschutz](https://www.graz.at/datenschutz).

Für die Beamten (Aktive oder im Ruhestand) ist die KFA zuständig. Für Vertragsbedienstete (Aktive oder in Pension) ist die PVA zuständig.

## 2 Kurkosten

### 2.1 Wer übernimmt die Kosten für einen Kuraufenthalt?

Da auf eine Kur kein Rechtsanspruch besteht, ist die KFA nicht verpflichtet, den Kuraufenthalt zu finanzieren. Die Kosten für Kuren werden laut KFA-Satzung entsprechend der finanziellen Möglichkeiten übernommen.

Bei bewilligten Kuraufenthalt, übernimmt die KFA den Großteil der Kosten oder gewährt einen Kurkostenzuschuss. Abhängig vom Einkommen ist einen Selbstbehalt zu zahlen.

### 2.2 Gibt es einen Zuschuss zu Kuraufenthalten?

Ja, gibt es, wenn die Einweisung in die Kuranstalt möglich ist oder wenn bereits sechs Kuren durch Sie konsumiert wurden, welche durch die KFA direkt mit der Kuranstalt abgerechnet wurden.

Je Tag kann ein Zuschuss von € 40 gewährt werden. Sofern Sie eine KFA-Zusatzversicherung (ZL) abgeschlossen haben, erhöht sich der Betrag um € 8, welcher aus dem ZL-Fonds ausbezahlt wird.

### 2.3 Reise- und Kurarztkosten?

Die Reisekosten und einmalig eine Kurarztrechnung bis maximal € 51, abzüglich eines Selbstbehaltes von € 6 je Tag (bei Einweisung) können ebenfalls rückerstattet werden.

## 3 Kurvoraussetzungen

### 3.1 Gibt es Voraussetzungen für eine Kur?

Ja, gibt es. Voraussetzung für die Kur sind absolvierte Therapien. Für die antragsrelevante Diagnose sind zwei Therapieserien durch erwerbstätige Versicherte und drei durch im Ruhestand befindliche Versicherte innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Die Therapien dürfen nicht länger als ein Quartal zurückliegen.

### 3.2 Was ist eine Therapieserie?

Eine Therapieserie besteht aus drei Blöcken mit je sieben physikalischen Therapien, wobei mindestens eine aktive Therapie absolviert werden muss.

## 4 Kurbewilligung

### 4.1 Was ist für eine Kurbewilligung zu tun?

Maßnahmen der Rehabilitation sowie auf Kur- bzw. Erholungsaufenthalt werden nur aufgrund eines bewilligten Antrages erbracht. Ihr Arzt, Ihre Ärztin füllt gemeinsam mit Ihnen den „Antrag auf Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt“ aus.

Den gefertigten und unterfertigten Kurantrag, inkl. der Befunde und der Therapiepläne, übermitteln Sie bitte per Webformular, Email, Fax oder Brief an die KFA.

Kontaktdaten zum Kurantragseinreichung:

KFA

Rathaus Hauptplatz 1, 8011 Graz

Fax: 0316 872 5919

E-Mail: [kfa.chefarzt@stadt.graz.at](mailto:kfa.chefarzt@stadt.graz.at)

Für Beantragung steht Ihnen das Formular der SV „Antrag auf Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt“ oder unser Webformular zur Verfügung.

Link zum SV-Formular:

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.555945&version=1577721104>

Link zum KFA-Webformular: [https://digitaleformulare.graz.at/fs-kfa/start.do?generalid=KFA\\_RKE](https://digitaleformulare.graz.at/fs-kfa/start.do?generalid=KFA_RKE)

### 4.2 Was passiert mit dem Kurantrag?

Ihr bei uns eingelangte Kurantrag wird auf formelle Vollständigkeit und Korrektheit geprüft und für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im elektronischen Akt protokolliert.

Sollte etwas fehlen, der Kurantrag abgelehnt werden müssen, werden Sie umgehend informiert.

Nach positiver Prüfung des Kurantrages aus medizinischer Sicht durch den Chefarzt und dessen Befürwortung, wird Ihr Anliegen in der nächste KFA-Ausschuss-Sitzung, die monatlich stattfindet, zur Beschlussfassung eingebracht.

Nach Genehmigung des Kuraufenthaltes durch den KFA-Ausschuss, erhalten Sie von uns eine schriftliche Information mit allen notwendigen Unterlagen.

### 4.3 Der Kurantrag wurde genehmigt

Nachdem Sie von uns eine schriftliche Zusage bekommen haben, fertigen Sie bitte das übermittelte Formular und senden dieses nachweislich an das Personalamt.

Nachdem Sie den Selbstbehalt überwiesen haben, müssen Sie nur mehr in der jeweiligen Kuranstalt anrufen und einen Termin vereinbaren und Ihrem Kuraufenthalt steht nichts mehr im Weg.

Bitte beachten: Die Genehmigung für die Kur hat eine begrenzte Gültigkeit. Die **Kur** muss **innerhalb von 12 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Bewilligung **konsumiert werden!**

#### 4.4 Und nach der Kur

Mit den Unterlagen wurde Ihnen auch ein Fahrtkostenantrag mitgeschickt. Diesen übermitteln Sie uns bitte innerhalb von 14 Tagen nach Kurende.

Sollten Sie einen Kurkostenzuschuss zugesagt bekommen haben, benötigen wir zur Abrechnung eine Bestätigung bzw. eine Honorarnote des behandelnden Kurarztes/Kurärztin.

Info: In manchen Fällen ist das Honorar des Kurarztes/Kurärztin auf der Rechnung der Kuranstalt als Zahlungsposten zu finden. Für die Auszahlung des Zuschusses benötigen wir von Ihnen zudem noch eine Aufenthaltsbestätigung (ausgestellt frühestens am Vortag der Abreise) Ihrer Kuranstalt.

## 5 Kuranstalten

### 5.1 Welche Kuranstalten haben einen Vertrag mit der KFA

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über jene Kuranstalten, die einen Vertrag mit der KFA haben. In diesen ist der Kuraufenthalt mit Direktverrechnung der Kurleistungen zwischen Kuranstalt und KFA möglich.

Kuranstalt	E-Mail	Telefon
Bad Bleiberg	<a href="http://www.kurzentrum.com">www.kurzentrum.com</a>	+43 4244 90500
Bad Eisenkappel	<a href="http://www.kurzentrum.com">www.kurzentrum.com</a>	+43 4238 90500
Bad Gastein Bärenhof	<a href="http://www.baernhof.com">www.baernhof.com</a>	+43 6434 2006
Bad Goisern	<a href="http://www.vivea-hotels.com">www.vivea-hotels.com</a>	+43 6135 20400
Bad Häring	<a href="http://www.kurzentrum.com">www.kurzentrum.com</a>	+43 5332 90500
Bad Radkersburg	<a href="http://www.vital-hotel.at">www.vital-hotel.at</a>	+43 3476 35600
Bad Schönau (Haus Zum Landsknecht“)	<a href="http://www.kurzentrum.com">www.kurzentrum.com</a>	+43 2646 905001501
Bad Schönau Königsberg	<a href="http://www.koenigsberg-bad-schoenau.at">www.koenigsberg-bad-schoenau.at</a>	+43 2646 8251 0
Bad Traunstein	<a href="http://www.kurzentrum.com">www.kurzentrum.com</a>	+43 2878 25050
Bad Vöslau	<a href="http://www.kurzentrum.com">www.kurzentrum.com</a>	+43 2252 90600
Hospiz Bad Gastein	<a href="http://www.badehospiz.at">www.badehospiz.at</a>	+43 6434 2006
Kurbad Bad Tatzmannsdorf	<a href="http://www.gesundheitsressort.at">www.gesundheitsressort.at</a>	+43 3353 8581
Kurhotel Badenerhof Baden / Wien	<a href="http://www.badenerhof.at">www.badenerhof.at</a>	+43 2252 485805716
Kurhotel Vitana Bad Hall	<a href="http://www.eurothermen.at">www.eurothermen.at</a>	+43 7258 7995500
Wilfing Bad Waltersdorf	<a href="http://www.wilfinger-hotels.at">www.wilfinger-hotels.at</a>	+43 3332 608 0

### 5.2 Bei welche Kuranstalten ist ein Kurzuschuss möglich

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über jene Kuranstalten, bei welchen ein Kurzuschuss für Kuraufenthalte gewährt werden kann.

Althofen	Bad Aussee	Bad Bleiberg
Baden bei Wien	Bad Deutsch Altenburg	Bad Eisenkappel
Bad Gastein	Bad Gleichenberg	Bad Hall
Bad Hofgastein	Bad Ischl	Bad Leonfelden
Bad Mitterndorf	Bad Neydharting	Bad Radkersburg
Bad Sauerbrunn	Bad Schallerbach	Bad Schönau
Bad Tatzmannsdorf	Bad Traunstein	Bad Vöslau
Bad Weinberg	Jodschwefelbad Goisern	Oberzeiring
Schwanberg	Strobl	Warmbad Villach

## 6 Gesundheitsvorsorge aktiv (GVA)

### 6.1 Was ist die Gesundheitsvorsorge aktiv?

Bei der Gesundheitsvorsorge aktiv, handelt es sich um ein medizinisch neu gestaltetes, proaktives Therapiekonzept. Durch den modularen Aufbau wird die bedarfsorientierte, individuelle therapeutische Schwerpunktsetzung ermöglicht.

### 6.1 Voraussetzungen und Fristen für GVA?

Es gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen und Fristen, wie für herkömmliche Kuren.

### 6.1 Welche GVA-Partner hat die KFA?

Für die GVA ist die KFA aktiv auf Partnersuche. Der aktuelle Stand ist, dass die KFA-Leitung derzeit aktive Verhandlungen mit potentiellen GVA-Anbieter:innen, darunter Bad Tatzmannsdorf, führt. Wir gehen davon aus, Ihnen 2025 GVA anbieten zu können.

## Impressum

### **Herausgeber:**

Stadt Graz  
KFA  
Hauptplatz 1  
8011 Graz

### **Inhalt und Gestaltung:**

Oliver Lorberau